

Reglement über die Unterstützung des ausserschulischen Nachhilfeunterrichts (Nachhilfereglement)

vom 22. September 2014 (Stand 25. April 2022)

Der Gemeinderat Beinwil am See,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

§ 1 Zweck

- 1 Die Gemeinde Beinwil am See unterstützt den bedarfsgerechten, ausserschulischen Nachhilfeunterricht durch qualifizierte private Leistungserbringer.
- 2 Unterstützungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt sind. Unterstützungsleistungen richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- 3 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Anspruch auf Unterstützungsleistungen

Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben Schüler, sofern

- a) sie die Primarschule in Beinwil am See besuchen;
- b) sie den gesetzlichen Wohnsitz in Beinwil am See haben;
- c) der Nachhilfeunterricht schulisch notwendig ist;
- d) die Eltern die definierten Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten;
- e) der Nachhilfeunterricht durch einen von der Gemeinde Beinwil am See qualifizierten und autorisierten Leistungserbringer erteilt wird.

§ 3 Schulische Notwendigkeit ²

Ausserschulischer Nachhilfeunterricht wird unterstützt, wenn

- a) der Schüler eine Durchschnittsnote von tiefer als 4.2 hat, oder
- b) der Schüler in wenigstens zwei Fächern ungenügende Noten hat, oder
- c) die Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht durch die Lehrperson bestätigt wird.

¹ SAR 171.100

² Fassung gemäss Entscheid vom 4. April 2022, in Kraft seit 25. April 2022

§ 4 Höhe des Unterstützungsbeitrags

- 1 Der Unterstützungsbeitrag beträgt:
 - 50 % bei einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 50'000
 - 25 % bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000 bis CHF 80'000
- 2 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens.
- 3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.

§ 5 Leistungserbringer

- 1 Private Leistungserbringer, die unterstützungsberechtigten Nachhilfeunterricht erteilen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderats.
- 2 Die Bewilligung wird auf Gesuch hin erteilt. Es ist glaubhaft darzulegen, dass die fachlichen und persönlichen Kompetenzen zur Erteilung von Nachhilfeunterricht vorhanden sind. Die Kosten pro Lektion sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

§ 6 Ablauf

- 1 Der Nachhilfeunterricht ist durch die Eltern direkt mit dem privaten Leistungserbringer zu vereinbaren. Zwischen Eltern und Leistungserbringer besteht ein privatrechtliches Verhältnis.
- 2 Der private Leistungserbringer stellt den Eltern seine Leistungen in Rechnung.
- 3 Die Eltern können den Unterstützungsbeitrag am Ende eines Semesters bei der Abteilung Finanzen gegen Vorweisung folgender Unterlagen geltend machen:
 - a) Zeugniskopien (bei Gesuch gemäss § 3 lit. a und b)¹
 - b) Schriftliche Bestätigung der Lehrperson über die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts (bei Gesuch gemäss § 3 lit c)¹
 - c) Quittung der bezahlten Rechnungen
 - d) Steuerregistrauszug

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- 2 Ab Schuljahresbeginn 2014/2015 bis zum Inkrafttreten dieses Reglements erteilte Nachhilfestunden sind unterstützungsberechtigt.

Beinwil am See, 22. September 2014

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
LENZIN

Gemeindeschreiber:
JETZER

¹ Fassung gemäss Entscheid vom 4. April 2022, in Kraft seit 25. April 2022